

GEBÜHREORDNUNG

der Wassergenossenschaft
Weißbach

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 9.März 2007 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG.) ist derzeit keine Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.
Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis 1 m in das angeschlossene Grundstück werden von der WG., und sind von dort bis zur Wasserzählereinrichtung von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für ein Grundstück mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Die Tarife werden jährlich von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
Die Anschlussgebühr wird nach der Größe der Verrechnungsfläche in m² ermittelt,

wobei eine Mindestverrechnungsfläche von 200 m², die auch für ein Einfamilienhaus bzw. eine Wohneinheit (Haushalt) gilt, verrechnet wird.

- Für je 1 m² wird nach der Formel Anschlussgebühr dividiert durch 200 verrechnet.
- Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

- 5) Bei Schwimmbädern etc. kann eine Anschlussgebühr verrechnet werden.
- 6) Die Festlegung der Tarife erfolgt durch Beschluß im Ausschuß und der Jahreshauptversammlung. Die jeweilige Tarifliste der WG ist Bestandteil der Gebührenordnung

§ 3 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bedarfseinheiten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch kann eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang vorgeschrieben werden, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Verrechnungsfläche im m² eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.
- 3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

§ 5 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen. Hydranten werden von der örtlichen Feuerwehr FFW instand gehalten.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der

Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten sind vom WG.-Mitglied zu tragen. Ist kein Absperrschieber vorhanden, beginnt die Anschlussleitung beim T-Stück der Versorgungsleitung, sofern sich diese auf dem Grundstück des Mitgliedes befindet. Ansonsten beginnt die Anschlussleitung an der Grundgrenze.

- 3) Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 6 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler bzw. Pauschalen festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser ist in der Tarifliste geregelt.
- 3) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges eine Pauschalgebühr laut Tarifliste verrechnet. Die Wasserbezugsgebühr wird für mindestens 50m³ pro Haushalt und Jahr verrechnet.
- 3) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1 mal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9

Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer.

§ 10

Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt mit behördlicher Genehmigung der Satzungen der WG Weißenbach in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.